

## Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V.

### Stellungnahmen zur Verordnung zur Regelung abweichender Vorschriften von den Approbationsordnungen für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker bei Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Berlin, 20.06.2020

Die Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e. V. (bvmd) kritisiert den vorliegenden *Referentenentwurf einer Verordnung zur Regelung abweichender Vorschriften von den Approbationsordnungen für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker bei Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite*. Hier wird die Chance vertan, ungeklärte Fragen und Regelungsbedarf, die durch die Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 30. März 2020 entstanden sind, zu lösen. Damit wird der Entwurf den aktuellen Herausforderungen im Bereich der ärztlichen Ausbildung nicht gerecht.

### Regelungsbedarf zur M2-Prüfung im Frühjahr 2021 wird nicht adressiert.

Während Medizinstudierende in 13 Bundesländern im April 2020 regulär ihr Zweites Staatsexamen (M2) ablegen konnten, entfiel in **Baden-Württemberg** und **Bayern** das M2. Die Examenskandidat\_innen traten stattdessen in ein vorgezogenes und **verkürztes Praktisches Jahr (PJ)** ein und werden im April 2021 ihre Prüfung ablegen. Den Studierenden in Baden-Württemberg und Bayern entstehen hierdurch **Nachteile** gegenüber den Studierenden an anderen Standorten.

Zunächst führen das verkürzte Praktische Jahr und die Tatsache, dass diese Studierende ihr M2 noch nicht abgelegt haben, in der Praxis dazu, dass die Studierenden ihr Praktisches Jahr grundsätzlich nur an Kliniken in Bayern und Baden-Württemberg durchführen können.

Die Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung sieht vor, dass auch die berufspraktischen Anforderungen an Ärzt\_innen und die Krankheitsbilder, die im Zusammenhang mit der Bekämpfung der epidemischen Lage stehen, **Prüfungsgegenstand im M2** sein sollen. Dies könnte zu einem erhöhten Vorbereitungsaufwand durch die mangelnde Übertragbarkeit bewährter Lernstrategien führen. Ein weiteres Problem stellt die wissenschaftliche Faktenlage zur derzeitigen Pandemie dar:

Europäische Integration  
Famulaturaustausch

Forschungsaustausch  
Gesundheitspolitik  
Projektwesen

Medizin und Menschenrechte  
Medizinische Ausbildung  
Training

Public Health  
Sexualität und Prävention

Die bvmd ist auf internationaler Ebene Teil der IFMSA- und EMSA-Netzwerke

**bvmd-Geschäftsstelle**  
Robert-Koch-Platz 7  
10115 Berlin

Telefon +49 (30) 9560020-3  
Fax +49 (30) 9560020-6  
Home bvmd.de  
E-Mail buero@bvmd.de

#### Für die Presse

Tim Schwarz  
Email pr@bvmd.de  
Phone +49 (0) 176 40461700

#### Vorstand

Aurica Ritter	(Präsidentin)
Anna Hofmann	(Internes)
Martin J. Gavrysh	(Externes)
Lucas Thieme	(Internationales)
Kilian Zuber	(Finanzen)
Matthias Kaufmann	(Fundraising)
Tim Schwarz	(PR)
Felix Kellermann	(IT)

Die Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland ist ein eingetragener Verein (Vertragsregister Aachen VR 4336). Sitz und Gerichtsstand ist Aachen.

Fast täglich werden neue Erkenntnisse zur derzeitigen Pandemie, ihren medizinischen, sozio-ökonomischen und gesellschaftlichen Aspekten gewonnen. Gleichzeitig gibt es noch **zu wenig fundierte Evidenz** zu COVID-19, SARS-CoV-2 und ihren Auswirkungen und entsprechend zu wenig bis **keine Lehre** in diesen Bereichen. Die bvmd kritisiert daher ausdrücklich pandemie-relevante Fragen in Staatsexamina bereits in den kommenden zwei Jahren einer stärkeren Gewichtung zuteil werden zu lassen. In die Entwicklung und Konzeption dieser neuen Prüfungsgegenstände wurden die Studierenden-vertretungen zudem nur in geringem Maße beteiligt.

Auf die Studierenden, die ins vorzeitige PJ eintreten mussten, kommt mit der Terminierung des M2 unmittelbar vor dem Dritten Staatsexamen (M3) und der damit sehr **engen Abfolge der Prüfungen**, eine zusätzliche Erschwerung zu. Dies führt zusammen mit einer **verkürzten Lernphase** von höchstens 6 Wochen zwischen dem Abschluss des PJ und dem M2 bei dieser Kohorte zu einem erheblich **erhöhten Lernaufwand parallel zum PJ**.

Diese Regelung muss daher dringend weiterentwickelt werden. Hierzu führte die bvmd in ihrer Stellungnahme vom 25.03.2020 einen Vorschlag zur Regelung der M2-Prüfung während der epidemischen Lage aus. Es ist essentiell, dass betroffenen Studierende für das M2 **ausreichende Lernzeit** zur Verfügung gestellt wird, weswegen die bvmd eine Verkürzung des PJs auf 42 statt 48 Wochen oder ein Verschieben des M2 um sechs bis acht Wochen als Alternativen erdachte. Um eine Benachteiligung der Studierenden in den südlichen Bundesländern zu verhindern, schließt sich die bvmd der Forderung des Landesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie des Landesministeriums für Soziales und Integration in Baden-Württemberg an: **Den Studierenden sollte die Wahl gelassen, entweder das M2 mitzuschreiben oder ob eine Durchschnittsnote, der im klinischen Studienabschnitt erbrachten Leistungen, als Äquivalenz angerechnet werden soll.**

Unabhängig von der Regelung des M2 muss eine **getrennte Examensauswertung** der beiden Prüfungskohorten ermöglicht werden. Es ist nicht eindeutig vorherzusehen, welche Prüfungskohorte, Studierende, die das PJ schon absolviert haben oder die, die gerade aus dem klinischen Studienabschnitt kommen, besser abschneiden wird. Jedoch ist klar, dass sich diese, durch die Nähe zu Praxis, bzw. Theorie und die deutlich unterschiedlich langen Vorbereitungszeiten auf das M2, unterscheiden werden. Um diesen unterschiedlichen Ausgangslagen gerecht zu werden, ist eine **getrennte Auswertung der Prüfungsergebnisse**, mit unabhängiger Möglichkeit zur **Anpassung der Notengrenzen** im Rahmen der geltenden Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO), notwendig.

## **Aufwandsentschädigung für Studierende im Praktischen Jahr muss vorgeschrieben werden.**

---

Im Zuge der COVID-19-Pandemie fallen viele eigentlich vorgesehen **Lernmöglichkeiten** für PJ-Studierende weg und die Studierenden werden verstärkt in Versorgungsverantwortung genommen. Stellenweise sind Teilnahmen an Visiten und Besprechungen untersagt und häufig fallen Lehrformate, wie z.B. PJ-Seminare, alternativlos aus.

Gleichzeitig hat die Pandemie auch große finanzielle Auswirkungen auf die Studierenden: Knapp 40% der Studierenden haben ihren Nebenjob verloren, auch PJ-Studierende sind hierdurch betroffen. Wie die bvmd in ihrer Stellungnahme vom 22.05.2020 darlegte, werden die Nothilfen von Bund und Ländern in kurzer Zeit aufgebraucht sein.

Unter dieser Prämisse sind nun mehrere Universitätskliniken, Lehrkrankenhäuser und andere Versorgungseinrichtungen den aktuellen Entwicklung gefolgt und haben **Aufwandsentschädigungen** für Studierende im PJ eingeführt oder im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Regelungen erhöht. Aus Sicht der bvmd braucht es nun ein starkes Zeichen vom Gesetzgeber, um zu zeigen, dass diese Praxis unterstützt wird. Es ist an der Zeit, die Deckelung für die Aufwandsentschädigung im PJ auszusetzen. Die einzelnen Standorte müssen weiter dazu zu ermutigt werden, eine **wertschätzende und vor allem existenzsichernde Aufwandsentschädigung auf Niveau des BAföG-Höchstsatzes** umzusetzen.

## **Digitale Lehre muss rechtssicher ermöglicht und Erfahrung aus der aktuellen Situation für die Novellierung der ärztlichen Approbationsordnung berücksichtigt werden.**

---

An den meisten Fakultäten wurden große Teile der Lehre des aktuellen Semesters digital abgeleistet. Allerdings bleibt die **Rechtssicherheit** dieser Praxis ungeklärt. Da die Approbationen nicht nach den Vorgaben der ärztlichen Approbationsordnung (ÄApprO) erworben wurden, besteht das Risiko der Nichtanerkennung dieser. Darüber hinaus bestehen **Klagerisiken** für die Hochschulen. Dies muss adressiert und entsprechende Regelungen geschaffen werden.

Die bvmd sieht großes Potential in der **digitalen Lehre**: Durch die praktische Umsetzung an den einzelnen Fakultäten im derzeitigen Semester konnten wertvolle Erfahrungen gesammelt werden. Mit einer angesprochenen

gesetzgeberischen Regelung zur digitalen Lehre in der ÄApprO würde zudem der Grundstein für eine innovative und zukunftsweisende Lehre gelegt werden können. Digitale Lehrformate werden bisher nur sehr zögerlich ermöglicht.

Eine Korrektur dessen kommt vor dem aktuellen Hintergrund eine noch größere Bedeutung zu. Gemeinsam würde man so wichtige Aspekte der digitalen Medizin und Lehre in den **Novellierungsprozess der ÄApprO** einbringen und visionären Lehrkonzepten mehr Raum geben können.

Die bvmd betont zudem erneut, dass sich die Diskussion um die Digitalisierung an Hochschulen nicht nur auf digitale Lehrformate beschränken darf, sondern auch verstärkt Angebote geschaffen werden sollten, um **digitale Kompetenzen** als Lehrinhalt zu integrieren. Gerade in Anbetracht der steigenden Nutzung von Apps, digitalen Gesundheitsanwendungen und anderen neuen digitalen Lösungen im Rahmen der Pandemie, müssen Medizinstudierende adäquat vorbereitet werden.